jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/10/4 98/08/0065

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.2001

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §12 Abs3 litf;
AlVG 1977 §25 Abs1;
AlVG 1977 §50 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/08/0117 E 8. September 1998 RS 1 (Hier: Der Besuch eines geregelten Lehrganges ist eine Tätigkeit gem § 12 Abs 3 lit f AlVG und fällt daher unter die Meldeverpflichtung des § 50 AlVG.)

Stammrechtssatz

Die Verletzung der Meldepflicht des § 50 Abs 1 AlVG rechtfertigt die Annahme einer Verschweigung maßgebender Tatsachen iSd § 25 Abs 1 AlVG und somit die Rückforderung des unberechtigten Empfangenen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080065.X08

Im RIS seit

22.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at